

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

9. Juli 1853.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

entbieten männiglich Unsern Gruß und Unsere landesfürstliche Gnade zuvor:

Nachdem durch Gottes, des Allmächtigen, unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigte Fürst und Herr, Herr Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg ıc. ıc., Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit, zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen von dieser Welt abgerufen worden und demzufolge, nach dem in Unserm Großherzoglichen Hause geltenden Erbfolgerechte, die Regierung des Großherzogthumes auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unseren getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund.

Wir treten die Regierung mit der Erklärung an, daß Wir dieselbe treu und gewissenhaft, im Einklange mit den Bestimmungen des revidirten Grund-

gesetzes vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 führen und überhaupt das theuere Andenken an Unsern in Gott entschlafenen Herrn Vater dadurch ehren werden, daß Wir in Seine Fußstapfen treten, in Seinem Sinne regieren und wirken. Demnach bestätigen Wir hiermit alle und jede Behörden des Großherzogthumes, die von Unserm Herrn Vater eingesetzt oder bestätigt worden, in ihrer amtlichen Befugniß und Wirksamkeit und erwarten, daß dieselben auch ihrerseits Uns ihre pflichtmäßige Treue bewahren und in ihrem amtlichen Wirken gesetzlich beharren werden.

Zu allen Unseren getreuen Unterthanen aber versehen Wir Uns, daß sie ihre Liebe für den entschlafenen, tief verehrten Landesfürsten dadurch bethätigen werden, daß sie Uns, Seinem Sohne und Regierungsnachfolger, treue Ergebenheit und willigen Gehorsam bezeigen.

Gegeben Schloß Belvedere bei Weimar am 8. Juli 1853.



**Carl Alexander.**

von Wazdorf.      von Wydenbrugk.      Thon.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

**I.** Um allen Zweifeln und Anfragen vorzubeugen, welche über die in Folge des Todes des Durchlauchtigsten Großherzogs anzulegende Trauer entstehen könnten, werden hiermit folgende dienstliche Anordnungen getroffen, welche vom 12. d. M. an bis auf Weiteres gelten:

### **I.**

Unbeschadet des für die Trauer am Großherzoglichen Hofe von Seiten des Großherzoglichen Hof-Marschallamtes zu erlassenden Trauer-Reglements und unbeschadet dessen, was Großherzogliche Diener, überhaupt, was Großherzogliche Unterthanen in dieser Hinsicht aus eigenem, freiem Antriebe thun mögen, wird als das Mindeste, wozu jeder Großherzogliche Diener verpflichtet ist, hiermit angeordnet, daß er mit einem schwarzen Flor um den linken Oberarm und um den Hut umkleidet gehe.

### **II.**

Die Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, die Großherzoglichen Gesandtschaften, die kollegialisch organisirten Staatsbehörden, das Militär-Kommando, der Ober-Staatsanwalt und der Oberbau-Direktor und die Bezirks-Direktoren haben zu allen ihren Ausfertigungen, die Gesamt-Universität, das Ober-Appellations-Gericht, die Universitäts-Kuratel, der General-Inspektor und die Immediat-Kommission zur Verwaltung der akademischen Finanzen zu allen im Großherzoglichen Dienste allein oder mit erfolgten Ausfertigungen, alle übrige Großherzogliche Staatsbehörden aber nur zu ihren Berichten schwarz geränderten Papierses sich zu bedienen.

Dagegen sind schwarzes Siegelack, bezüglich schwarze Oblaten von allen Großherzoglichen Behörden ohne Unterschied zu gebrauchen.

Weimar am 8. Juli 1853.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

von Wagdorf. von Wydenbrugk. Thon.

**II.** In Folge des höchst betrübenden Ereignisses, des tödtlichen Hintrittes Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs Carl Friedrich, durch welches das ganze Land in die tiefste Trauer versetzt worden ist, wird hiermit angeordnet,

daß alles öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstige rauschende öffentliche Vergnügungen im Großherzogthume bis auf Weiteres einzustellen sind.

Weimar am 8. Juli 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.  
von Wagdorf.**

**III.** Auf dem Grunde höchster Genehmigung ist dem Kaufmann Herrn Hugo Löwenberg zu Berlin ein

Einführungs-Patent

auf eine Woll-Kämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung ertheilt worden.

Dieses Patent ist von heute an fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Großherzogthumes gültig, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Privilegien-Inhabers die gedachte Maschine zu fertigen oder sich derselben zu bedienen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben beschränkt werden soll. Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, S. 13, 14, 15) in den Zollvereins-Staaten bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden, sowie auch die Bestimmung unter Z. 3 jener Bekanntmachung vorbehalten bleibt und ist das fragliche Patent insbesondere auch in dem Falle als erloschen anzusehen, daß die bleibende Ausführung und Anwendung der patentirten Maschine im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist durch Beibringung eines amtliches Attestes nachgewiesen wird.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Juni 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.  
von Wagdorf.**